

FÖRDERKREIS HOFHEIMER STÄDTEPARTNERSCHAFTEN E. V.

SATZUNG

Präambel

**Der Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaften e.V. widmet sich insbesondere der
Förderung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen
zwischen den Menschen
von Hofheim am Taunus und seinen Partnerstädten,
sowie der Verständigung über nationale Grenzen hinweg.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaften e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dadurch, dass er die Völkerverständigung gemäß der Präambel ideell und wirtschaftlich fördert. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Zweck des Vereins ist es, persönliche und freundschaftliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus zu knüpfen und zu pflegen. Dabei sind vornehmlich die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten Hofheims zu festigen und weiter zu führen. Der Verein fördert und organisiert Begegnungen mit Bürgern aus den Partnerstädten. Er regt an und fördert insbesondere den Austausch von Vereins- und Jugenddelegationen sowie Schülern zwischen Hofheim am Taunus und den partnerschaftlich verbundenen Städten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied, Vorstand oder Mitglied des Beirates keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet und Aufwandsersatz geleistet, soweit der Vorstand zustimmt oder eine grundsätzliche Regelung durch den Vorstand getroffen wurde. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
 - c) nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Vereine, etc.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Aufzunehmenden durch Beschluss des Vorstands. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele und Belange des Vereins einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge jährlich zu erbringen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Dabei sind Ermäßigungen für Familien vorzusehen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt:

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Zugang wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen, eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

- b) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, ansonsten durch Auflösung,

- c) durch förmlichen Ausschluss:

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber

dem Verein nicht nachkommt, gegen den Vereinszweck verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung vor der Beschlussfassung zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung fordert. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten auf die Einhaltung dieser Form verzichten.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres und am Sitz des Vereins stattfinden. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie die darüberhinausgehenden Perspektiven,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Beirates

- d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Beirates,
 - h) das Erteilen von Weisungen an den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand kann die Leitung der Versammlung delegieren. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der „Hofheimer Zeitung“ unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand und dem Beirat in Kopie zuzuleiten ist. Vereinsmitglieder können auf eigene Kosten die Zusendung einer Abschrift des Protokolls beim Vorstand beantragen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Pressereferenten,
 - f) je zwei Referenten für jede Partnerstadt Hofheims
 - g) und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Restamtszeit des Ausscheidenden ein Ersatzmitglied. Die Bestellung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu genehmigen, soweit nicht ohnehin die Neuwahl ansteht.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Kassenwart, und zwar jeweils einzeln, berechtigt und verpflichtet. Änderungen der Person des Vorsitzenden und/oder des Kassenswartes sowie der Satzung sind in der gehörigen Form beim zuständigen Registergericht anzumelden.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemeinschaftlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Unabhängig von der rechtlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis hat der Vorstand daher im Innenverhältnis Mehrheitsentscheidungen über sämtliche ihm übertragene Geschäftsführungsmaßnahmen und den Verein betreffende Rechtsgeschäfte herbeizuführen.

Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern prüfen zu lassen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Protokolle mit den Beschlüssen des Vorstands sind vom Schriftführer schriftlich aufzuzeichnen und von ihm sowie dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Der Schriftführer trägt für die Übermittlung von Abschriften an alle Vorstands- und Beiratsmitglieder Sorge.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu neun Vereinsmitgliedern sowie dem/der Bürgermeister/in der Stadt Hofheim am Taunus.

2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.
3. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt dessen Tätigkeit. Darüber hinaus soll der Beirat zur Durchführung bestimmter Aktivitäten des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitskreise aus Vereinsmitgliedern und gegebenenfalls nahestehenden Personen bilden.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Einen Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur der Vorstand oder Dreiviertel der Mitglieder des Vereins stellen. Er ist schriftlich zu begründen.
2. Der Beschluss über Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der ersten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 3. Januar 1997 in Kraft getreten. Die von der Mitgliederversammlung am 5. März 2009 beschlossenen Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.